

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN DIPLOMAUFBAUSTUDIENGANG
EVANGELISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK
AN DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD
VOM 10. SEPTEMBER 1998**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den Diplomaufbaustudiengang Evangelische Religionspädagogik als Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluss und Dauer des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Ordnungsregeln
- § 10 Bescheinigungen
- § 11 Berufspraktische Tätigkeit
- § 12 Studienberatung
- § 13 ECTS (European Credit Transfer System)

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 14 Studiengegenstand
- § 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 16 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Diplomaufbaustudiengang Evangelische Religionspädagogik vom 10. September 1998 das Studium im Diplomaufbaustudiengang Evangelische Religionspädagogik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Studenten können das Studium im Wintersemester und im Sommersemester aufnehmen.

§ 3 Studienziel

(1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Religionspädagogen in der Schule in den Sekundarbereichen I und II einschließlich der gymnasialen Oberstufe vor.

(2) Das Ziel der Ausbildung ist, Absolventen zur Darstellung der Traditionen, gegenwärtigen Positionen und Praxis des christlichen Glaubens sowie die Lehranschauungen und Praxis der großen Religionen und wichtigen religiösen Sondergemeinschaften in den Bildungszusammenhängen der schulischen Fächer zu befähigen. Sie sollen in der Lage sein, ethische Diskurse, besonders im Zusammenhang der gesellschaftlichen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Herausforderungen, zu führen und anzuleiten. Die Absolventen sollen die spezielle Profilierung des Verständnisses der Menschenwürde aus dem Kontext christlicher Glaubens- und Lebensanschauungen für die Bildungsziele des öffentlichen Schulwesens fruchtbar machen können.

§ 4 Studienabschluss und Dauer des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zwei Semester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 40 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 6 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich 34 Semesterwochenstunden.

§ 5 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

1. den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 15,
2. den Besuch der wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen gemäß § 16 und
3. die Absolvierung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung religionspädagogischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

(5) Das Studienangebot und die Lehrinhalte werden regelmäßig den neuen Erkenntnissen aus Forschung und Anwendung angepasst. Die Verantwortung hierfür trägt die Theologische Fakultät.

§ 6 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere von Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelt.

2. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.

3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten vertiefen.

4. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener religionspädagogischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Für wahlobligatorische und fakultative Lehrveranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 8

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die für den Diplomaufbaustudiengang Evangelische Religionspädagogik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die für den Diplomaufbaustudiengang Evangelische Religionspädagogik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Diplomaufbaustudiengang Evangelische Religionspädagogik eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 9

Ordnungsregeln

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 10

Bescheinigungen

Der Student bewahrt die Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veran-

staltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

§ 11 Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung für den Diplomaufbaustudiengang Evangelische Religionspädagogik hat der Student selbst zu organisieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

§ 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Neben einer allgemeinen Studienberatung findet eine Studienfachberatung in der Theologischen Fakultät statt. Diese Fachberatung wird von dem von der Fakultät benannten hauptberuflichen Mitglied des wissenschaftlichen Personals durchgeführt.

(3) Die Studienfachberatung sollte in Anspruch genommen werden insbesondere in folgenden Fällen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit,
3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,

§ 13 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechenbarkeit von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Lehrveranstaltung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einer Lehrveranstaltung erbrachten Leistung vergeben; Bestehen genügt. Eine solche Leistung kann insbesondere eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit sein.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 800 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 800 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlicher Student in bezug auf diese Lehrveranstaltung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und gegebenenfalls für die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Referates aufwenden muss. Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung errechnet sich daher nach der Formel: ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung : Summe der für die Lehrveranstaltung anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 ECTS-Punkte : 800 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Aus dem Grundsatz des Abs. 4 ergibt sich in der Regel folgende Verteilung der ECTS-Punkte auf die Lehrveranstaltungen:

1. Für Vorlesungen und Übungen bis 3 SWS werden so viele credit points wie SWS vergeben. Für Vorlesungen und Übungen ab 4 SWS wird ein zusätzlicher credit point vergeben.
2. Für ein Seminar im Umfang von 2 SWS werden 9 credit points vergeben.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 14 Studiengegenstand

Das Studium setzt sich aus Pflichtlehrveranstaltungen in Religionspädagogik und Wahlpflichtveranstaltungen in Pädagogik, Psychologie, Religionswissenschaft, Philosophie, Medienkunde, Christliche Kunst und Methodik zusammen.

§ 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen

Im Fach Religionspädagogik sind die Überblicksvorlesung (3 SWS) und das Fachdidaktikseminar für die Sekundarstufe I (3 SWS) obligatorische Lehrveranstaltungen.

§ 16 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

In den Fächern Pädagogik, Psychologie, Religionswissenschaft, Didaktik des Religionsunterrichts, Religionspädagogik, Philosophie, Methodik, Christliche Kunst und Medienkunde muss der Student wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von 34 Semesterwochenstunden absolvieren. Besonders empfohlen werden folgende Lehrveranstaltungen:

1. in Pädagogik Schultheorie,
2. in Psychologie Entwicklungspsychologie,
3. in Religionswissenschaft Überblick über die großen Weltreligionen und Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft,
4. in Didaktik Didaktische Konzepte und Modelle,
5. in Religionspädagogik Religionspsychologie,
6. in Philosophie Themen philosophischer Ethik,
7. in Methodik Gruppenbezogene Unterrichtsmethoden,
8. in Christlicher Kunst Erschließungsmöglichkeiten christlicher Kunst und
9. in Medienkunde Umgang mit audiovisuellen Medien.

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 10. September 1998

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk: